

MERKBLATT ÜBER DIE SOZIALHILFE

Die Gewährung der Sozialhilfe im Kanton Schwyz richtet sich nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Schwyz (SRSZ 380.100), der dazugehörigen Vollziehungsverordnung (SRSZ 380.111) und orientiert sich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Beides kann im Sozialdienst eingesehen oder unter www.sz.ch oder www.skos.ch abgerufen werden.

Anspruch auf Sozialhilfe und Subsidiarität

Sozialhilfe wird nur gewährt, wenn die hilfeschende Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (§ 15 Sozialhilfegesetz). Dies bedeutet, dass SozialhilfeempfängerInnen zunächst alle anderen Möglichkeiten, ihre finanzielle Situation zu verbessern, ausschöpfen müssen. Dazu zählt die Beantragung anderer Sozialleistungen (Renten, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosengeld usw.) ebenso wie die Inanspruchnahme von Hilfe durch Ihre Familie.

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Kapitel B.2 SKOS-Richtlinien)

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst die folgenden Ausgabenpositionen: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung, Schuhe, Energieverbrauch (Elektrizität, Gas) ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente), Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa), Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post, Internet), Unterhaltung und Bildung (Billag, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino Haustierhaltung), Körperpflege (Toilettenartikel, Coiffeur), Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial), auswärts eingenommene Speisen und Getränke, Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, Geschenke). Nicht inbegriffen sind die Miete inkl. Nebenkosten und die medizinische Grundversorgung.

Medizinische Grundversorgung

Die obligatorische Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) stellt keine wirtschaftliche Sozialhilfe dar. Die Krankenkassenprämien werden während der Unterstützungszeit durch die Ausgleichskasse in Form der individuellen Prämienverbilligung (IPV) übernommen. Freiwillige Zusatzversicherungen werden in der Regel nicht übernommen. Arzt- und Spitalrechnungen sind dem Sozialdienst vorzulegen. Franchise- und Selbstbehaltrechnungen werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, sofern das Rechnungsdatum in die Unterstützungszeit fällt. Überhöhte Franchisen werden nur bis zum nächstmöglichen Änderungsdatum übernommen. Für Zahnbehandlungen und Brillen ist vor Beginn der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen und die Kostengutsprache der Behörde abzuwarten.

Situationsbedingte Leistungen (Kapitel C SKOS-Richtlinien)

Unter gewissen Voraussetzungen können zusätzlich zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt sog. Situationsbedingte Leistungen ausbezahlt werden. Situationsbedingte Leistungen berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiären Lage von unterstützten Personen (Kapitel C.1 SKOS-Richtlinien). Für solche Leistungen ist jedoch vorgängig eine Kostengutsprache bei der Fürsorgebehörde zu beantragen und vorgängig mit der Sozialberatung zu besprechen. Ausgaben welche ohne eine solche Kostengutsprache im Voraus getätigt werden, können in der Regel rückwirkend nicht mehr zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Miete (anrechenbarer Mietzins)

In der Regel können Mieten nur bis zur Höhe der von der Fürsorgebehörde erlassenen Mietzinslimite übernommen werden. In der Gemeinde Ingenbohl gelten die folgenden Mietzinslimiten (Miete inkl. Nebenkosten)*:

Haushaltsgrösse	Maximale Miete
1 Person	Fr. 800.--
2 Personen	Fr. 1100.--
3 Personen	Fr. 1300.--
4 Personen	Fr. 1600.--
5 Personen und generelles Maximum	Fr. 1900.--

*Für Jugendliche und junge Erwachsene, Alleinerziehende sowie Besuchsrechtsausübende gelten spezielle Regelungen.

Hat jemand vor dem Sozialhilfebezug eine Wohnung deren Miete die geltende Mietzinslimite überschreitet, so wird die höhere Miete grundsätzlich nur bis zum nächsten Kündigungstermin anerkannt. Danach muss eine günstigere Wohnung bezogen werden. Ansonsten kann der Mietzins auf die geltende Mietzinslimite gekürzt werden.

Hilfe zur Selbsthilfe

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, den Betroffenen solche Hilfen anzubieten, die diese ermächtigen, eine Notlage abzuwenden oder ihre Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren.

Anfechtbare Verfügung

SozialhilfeempfängerInnen erhalten eine schriftliche Verfügung über die Gewährung oder Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

Zeitpunkt des Anspruches

Der Anspruch entsteht im Zeitpunkt des Nachweises der Notlage. Also in der Regel dann, wenn die antragsstellende Person die Notlage aufgrund der relevanten Unterlagen nachgewiesen hat. Das Budget wird dementsprechend ab Eingang der relevanten Unterlagen pro rata temporis berechnet.

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Wer Sozialhilfe beantragt, muss über seine persönlichen und finanziellen Angelegenheiten Auskunft geben, soweit dies für die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe erforderlich ist. Dazu gehört das Einreichen der benötigten Unterlagen. Veränderungen in den Lebensumständen (z.B. Umzug, Arbeitsaufnahme, Änderung der Einkommensverhältnisse, Änderung der Wohnverhältnisse, Änderung des Beziehungsstatus usw.) müssen sofort mitgeteilt werden. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt, kann keine Sozialhilfe bezahlt werden. Eine Verletzung der Auskunftspflicht kann zu Kürzungen in der Sozialhilfe oder sogar zu deren Einstellung führen.

Auflagen und Bedingungen

Die wirtschaftliche Sozialhilfe kann gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung (ShV) mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Bedingungen können z.B. darin bestehen, dass sich die unterstützte Person durch eine geeignete Stelle beraten lassen muss, ärztliche, therapeutische Untersuchungen oder Behandlungen in Anspruch nehmen muss oder die Einkommensverwaltung durch eine geeignete Person oder Stelle zulässt. Weiter-können z.B. auch Bestimmungen über die richtige Verwendung der Sozialhilfe, die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder auch andere Verhaltensregeln verfügt werden.

Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einem Arbeitsintegrations- oder Beschäftigungsprogramm

Jede Person, die Sozialhilfe bezieht, ist verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen und Arbeit anzunehmen. Als Integrationshilfe, zur Abklärung der Arbeitskompetenzen oder des Arbeitswillens, kann eine unterstützte Person verpflichtet werden, an einem Arbeitsintegrations- oder Beschäftigungsprogramm (Verletzung der Subsidiarität; siehe auch unten) teilzunehmen. Die Verweigerung oder das unentschuldigte Fehlen v.a. bei lohnwirksamen Beschäftigungsprogrammen kann die (Teil-)Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe zur Folge haben. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind nur Alleinerziehende mit Kindern unter einem Jahr sowie Personen, die gemäss ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig sind.

Verwandtenunterstützung

Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten gegenüber der hilfesuchenden Person (Art. 328 f. ZGB) ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen. Dabei wird die Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Enkel, Kinder, Eltern, Grosseltern) geprüft.

Rückerstattungspflicht

Erhaltene Sozialhilfe ist grundsätzlich zurück zu erstatten. Dabei wird auf die finanziellen Verhältnisse nach dem Sozialhilfebezug Rücksicht genommen. Die SKOS-Richtlinien H.9 geben über die genaue Berechnung der Rückerstattung näher Auskunft. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist zurück zu zahlen.

Strafbestimmungen

Wer aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise wirtschaftliche Sozialhilfe unrechtmässig erwirkt, wird nach § 37 des Sozialhilfegesetzes (ShG) und/oder Art. 146 StGB (Betrug) bestraft.

Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe

Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder ganz eingestellt werden, wenn z.B. unrechtmässiger Leistungsbezug, grobe Pflichtverletzungen, Verletzung der Subsidiarität oder Rechtsmissbrauch vorliegen (§ 26a ShG). Solche Kürzungen bzw. Einstellungen müssen in Form einer beschwerdefähigen Verfügung schriftlich eröffnet und begründet werden. Vorgängig muss dem Sozialhilfeempfänger Gelegenheit gegeben werden, sich zum Sachverhalt zu äussern (sog. rechtliches Gehör).

Ausschaffung von Ausländern wegen unrechtmässigen Bezugs wirtschaftlicher Sozialhilfe

Die **Ausschaffungsinitiative** wird seit dem **1. Oktober 2016** umgesetzt. Dies bedeutet, dass unrechtmässiger Bezug von wirtschaftlicher Hilfe als Straftat gilt und das Gericht den/die Täter/in zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verurteilen kann. Bei Ausländer/innen kann der unrechtmässige Bezug von wirtschaftlicher Hilfe zudem zur Ausschaffung, resp. zum Landesverweis zwischen 5 bis 15 Jahren führen.

Bestätigung

Ich, _____ bestätige hiermit, dass mir dieses Merkblatt erklärt wurde, dass ich dieses zudem gelesen und verstanden habe. **Ich nehme weiter zur Kenntnis, dass dieses Merkblatt lediglich als Wegleitung in Bezug auf die in der Sozialhilfe geltenden Rechte und Pflichten sowie die leitenden Grundsätze der wirtschaftlichen Sozialhilfe dient und ich aus diesem Merkblatt keine direkten Ansprüche bzw. Leistungen der Sozialhilfe ableiten kann.** Diesbezüglich wurde ich auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons Schwyz sowie auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe hingewiesen. Im konkreten Fall ist deshalb immer Rücksprache mit den Sozialhilfeorganen zu halten (Fürsorgesekretariat, Sozialberatung).

Ort / Datum

Unterschrift